



Betriebsordnung

Reitsportverein Wolfenbüttel e.V.

I. Reitordnung

§ 1 Reiten

- 1) Das Tragen einer Reitkappe und vorschriftsmäßiger Reitbekleidung (lt. LPO) ist für jeden aktiven Reiter verpflichtend. Privatpferdereiter, die keine Reitkappe tragen, handeln auf eigene Verantwortung.
- 2) Den Anweisungen des Reitlehrers/der Reitlehrerin oder der Aufsichtsperson ist unbedingt Folge zu leisten. Die Einteilung der Pferde im Schulbetrieb bestimmt der Reitlehrer/die Reitlehrerin oder die Aufsichtsperson.
- 3) Auf der Reitanlage des RSV Wolfenbüttel e. V. dürfen nur Pferde geritten werden, die in den Boxen des RSV Wolfenbüttel e. V. untergestellt sind und einen entsprechenden Mietvertrag abgeschlossen haben. Dieses gilt nicht für auswärtige Lehrgangsteilnehmer, die eine gesonderte Anlagennutzungsgebühr entrichten müssen oder auswärtige Reiter, die einen gesonderten Anlagennutzungsvertrag abgeschlossen haben.

§ 2 Abwesenheit vom Reitunterricht

Nachreitmarken gibt es für krankheitsbedingtes Fehlen mit ärztlicher Bescheinigung, abgesagte Stunden vom Verein und bei belegbarem Fehlen (z. B. Urlaub, Studium, Klassenfahrt, berufliche Gründe) mit vorzeitiger Abmeldung (mindestens 7 Tage vorher). Jedoch nicht bei extremen Wetterlagen und Ausfall der Schulpferde.

§ 3 Pflegestunden

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, Pflegestunden abzuleisten. Die Anzahl der Pflegestunden pro Halbjahr beträgt:

für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre:	10 Std.
für Erwachsene:	12 Std.

Im Turnierjahr des Vereins erfolgt die Abrechnung der Pflegestunden jährlich zum 31. Dezember, ansonsten halbjährlich zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember des Jahres. Der Nachweis der geleisteten Pflegestunden erfolgt über den Pflegestundennachweiszettel, der über unsere Homepage „www.rsv-wf.com“ herunterzuladen ist.

Die geleisteten Pflegestunden müssen von einer Aufsicht abgezeichnet sein und gelten erst als erbracht, wenn der Nachweiszettel zum Halbjahr bzw. zum Jahresende dem Verein eingereicht wird.

Preise für nicht geleistete Pflegestunden sind in der Beitragsordnung nachzulesen.

Für Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres in den Verein eintreten, verringert sich die Anzahl der abzuleistenden Pflegestunden anteilig.

Passive Mitglieder (Fördermitglieder) und aktive Mitglieder ohne Reitstunde mit dem Zusatz Turnierreiter brauchen keine Pflegestunden zu leisten, können aber nicht am Reitunterricht teilnehmen.

§ 4 Stalldienst

Jeder Schulpferdereiter sollte ca. eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung des Reitunterrichts im Stall anwesend sein, um den zur Unterrichtsstunde zugehörigen Stalldienst zu versehen.

Der Stalldienst richtet sich nach Anweisung der Aufsichtsperson und besteht im Wesentlichen aus Pferdepflege, Satteln, Trensen, Fegen und sonstige kleinere Aufgaben.

Der Stalldienst gilt nicht als Pflegestunde im Sinne des § 3.

§ 5 Reiten im Gelände

Bei Ausritten ins umliegende Gelände sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Feld- und Forstordnungsgesetzes und die Vertragsvereinbarungen mit den Forstgenossenschaften genau zu beachten.

Die genauen Vereinbarungen zum Bereiten der Wege mit der Forstinteressengemeinschaft sind einem gesonderten Plan zu entnehmen. Die entsprechende Reitwegkarte ist auf unserer Homepage hinterlegt. Verstöße gegen diese Vereinbarungen können eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft zur Folge haben.

Hinterlassenschaften auf dem Hof und den öffentlichen Wegen sind zu beseitigen.

II. Hallen- und Reitplatzordnung

§ 1 Reitbahnordnung

- a) Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn macht sich jeder Reiter durch den Ruf „Tür frei“ bemerkbar und wartet auf Antwort „ist frei“.
- b) Das Pferd wird in die Reitbahn und auch aus der Reitbahn geführt.
- c) Das Auf- und Absitzen erfolgt in der Mitte des Zirkels.
- d) Dem Reiter auf der linken Hand gehört der Hufschlag.
- e) Trab und Galopp haben „Vorfahrt“. Bei Schritt muss der Hufschlag freigemacht werden.
- f) Ganze Bahn hat Vorfahrt vor Zirkel.
- g) Ist Handwechsel angesagt, gehört der Hufschlag den Reitern auf der neuen Hand. Sind mehr als fünf Reiter in der Bahn, sollte auf einer Hand geritten werden.
- h) Beim Kreuzen der Wechsellinie hat der von rechts kommende Reiter Vorfahrt.
- i) Auf schwächere Reiter wird Rücksicht genommen.
- j) Während des Schulunterrichts darf kein Privatreiter sein Pferd in der Halle oder auf dem Reitplatz zwischen den Schulpferdereitern bewegen.

§ 2 Springen

Hindernisse sind nach Benutzung an den dafür vorgesehenen Platz zu räumen bzw. wieder ordentlich aufzubauen.

Es dürfen keine Stangen u. a. auf dem Boden liegen bleiben.

Alle Beschädigungen sind dem Reitsportverein zu melden. Der Reiter hat die Reparatur bzw. den Ersatz zu bezahlen.

§ 3 Flutlichtanlage

Jeder Benutzer der Flutlichtanlage ist verpflichtet, die Beleuchtung unmittelbar nach Verlassen des Außenplatzes/Longierzirkels wieder abzuschalten.

§ 4 Hallenbeleuchtung

Reiter, die als letztes die Reithalle verlassen, haben ebenfalls unverzüglich das Licht zu löschen.

§ 5 Reitbodenpflege

Das Abäppeln der Reitböden hat zeitnah zu erfolgen.

III. Stallordnung

§ 1

Das Füttern der Pferde erfolgt ausschließlich durch das Stallpersonal und zu den vorgegebenen Zeiten.

Es ist nicht gestattet, einem Pferd selbst vereinseigenes Heu, Sillage, Pellets, Hafer oder Rübenschnitzel zu geben.

§ 2

Die Putzplätze müssen **vor dem Reitbeginn** gereinigt werden. Verunreinigungen auf dem Vereinsgelände sind von dem jeweiligen Reiter zu entfernen.

Der Waschplatz ist nicht als Putzplatz zu benutzen. Vor dem Abspritzen muss der grobe Dreck aus den Hufen der Pferde entfernt werden. Der Waschplatz ist nach Benutzung zu reinigen.

§ 3

Das Ausmisten der Strohboxen erfolgt zentral zu festgelegten Zeiten (lt. Aushang). Das Abmisten der Boxen ist nur zulässig, solange Mist auf dem Hof gesammelt wird.

§ 4

Einstreu wird vom RSV Wolfenbüttel e. V. bestimmt und gegen Gebühr gestellt.

§ 5

Den Anweisungen des Stallpersonals, des Betriebsleiters und des Vorstandes sind Folge zu leisten.

IV. Anlagenordnung

§ 1 Paddocknutzung

Für Boxeneinsteller des RSV Wolfenbüttel e. V. besteht je nach Verfügbarkeit die Möglichkeit, ein Paddock auf der Reitsportanlage zu mieten. Es besteht kein Anspruch auf Alleinnutzung des Paddocks. Die Paddocknutzung erfolgt laut Aushang und ist kostenpflichtig. Jeder Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass der von ihm genutzte Paddock abgeäppelt ist. Bei Beschädigungen der Umzäunung ist unverzüglich der Reitsportverein WF e. V. als Vermieter zu informieren.

Die entstandenen Schäden werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Paddocknutzer sind selbst für das Rein- und Rausbringen des eigenen Pferdes verantwortlich, soweit nicht eine gebührenpflichtige Regelung mit dem RSV Wolfenbüttel e. V. getroffen ist.

§ 2 Führanlage

Die Führanlage darf nur durch das Stallpersonal bedient werden. Die Nutzung der Führanlage ist nur für Pferde gestattet, die einen entsprechenden Vertrag mit dem Reitsportverein Wolfenbüttel e. V. geschlossen haben. Der Betrieb der Führanlage erfolgt in der Regel von Montag - Freitag.

§ 3 Longierzirkel

Die Nutzung des Longierzirkels steht jedem Boxenmieter zur Verfügung. Durch Nutzung entstandene Schäden sind dem Reitsportverein unverzüglich mitzuteilen und werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnungen sind möglich!

Der Vorstand und die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter
des Reitsportvereins Wolfenbüttel e.V.

Stand: 03.03.2019